

Bebauungsplan Nr. Nr. 342 Norderstedt „südl. Ochsenzoller Straße Abschnitt zwischen Krummer Weg und Tannenhofstraße“

Gebiet: Südlich Ochsenzoller Straße, westlich Krummer Weg, nördlich Tannenhofstraße, nordöstlich Tannenstieg

Hier: *Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung*

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
1.	Einwender 1 vom 05. Juli 2023	1.1 könnten Sie bitten beim B-Plan Nr. 342 darauf achten, dass der geplante Pflanzbaum nicht direkt im Bereich der Einfahrt zum Grundstück Ochsenzoller Straße 126 gepflanzt wird. Die Zufahrten zu den Grundstücken Ochsenzoller Straße 124 und 126 liegen direkt an der Grundstücksgrenze der Grundstücke Ochsenzoller Straße 124 und 126.	Die vorgesehenen neuen Baumstandorte werden im Zuge der Umsetzungsplanung genau verortet. In diesem Zuge wird auch darauf geachtet, dass sie nicht in dem Bereich von Zufahrten geplant werden. Dafür wurde bereits eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 342 vorgesehen, die eine Verschiebung der Baumstandorte mit Rücksicht auf die Straßenplanung um bis zu 5,00 m vorsieht. Allein die Anzahl der anzupflanzenden Bäume ist dabei jedoch einzuhalten. Von daher wurde die Anregung bereits berücksichtigt.	◆			
		1.2 Gern können Sie den geplanten Pflanzbaum auf Höhe ehem. Grundstück Ochsenzoller Straße 134 (ehem. Musischer Jugendkreis bzw. Kindergarten/ Plambeck-Neubau) setzen und keinen Baum vor dem Grundstück Ochsenzoller Straße 126 pflanzen. Als Grundstückseigentümer und Gewerbetreibender bin ich aus wirtschaftlichen Gründen auf eine gute Sichtbarkeit meiner Gewerbefläche angewiesen.	Bei der Planung der Baumstandorte ist die Zielsetzung die vorhandene und auch naturschutzrechtlich geschützte Allee im Bereich des Plangebiets durch neue Baumstandorte zu ergänzen. Daher wurden diese Standorte gewählt. Aufgrund der vorgesehenen Abstände zwischen den Bäumen ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Gewerbe durch die Baumstandorte zu rechnen. So gibt es bereits eine Vielzahl an Gewerbenutzungen ent-			◆	

Anlage 5: zur Vorlage Nr. B 23/0267 des Stuv am 07.09.2023 und STV am 26.09.2023
 Hier: **Tabelle: Abwägungsvorschlag über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit**

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berück- sichtigt	teilweise berück- sichtigt	nicht be- rück- sichtigt	Kennt- nis- nahme
			<p>lang der Straße, die ebenfalls diese Alleestruktur aufweisen. Vielmehr ist von einer Aufwertung des Straßenraumes durch die Neugestaltung bzw. Neupflanzungen auszugehen.</p> <p>Die Straßenfläche vor dem geplanten Plambeck-Campus ist nicht mehr Teil des Geltungsbereiches. Es sind jedoch über den dort anzuwendenden Bebauungsplan Nr. 315 auch in diesem Bereich Neupflanzungen vorgesehen, mit dem Ziel die Alleestruktur an der Ochsenzoller Straße zu stärken und die vorhandene „Lücke“ zu schließen.</p> <p>Die Anregung kann daher für dieses Bebauungsplanverfahren des Bebauungsplanes Nr. 342 nicht berücksichtigt werden.</p>				
		<p>1.3 Weiterhin bin ich mit einer geplanten Nutzung des Grundstückes Ochsenzoller Straße 126 mit öffentlichen Gehwegen oder Grünflächen nicht einverstanden. Bitte lassen Sie mir hierzu nähere Details zukommen (gelb und grün markierte Flächen entlang der Ochsenzoller Straße). Diese Fläche wird weiterhin als Parkplatz für die Gebäude Ochsenzoller Straße 126 und 126A, auch aus baurechtlichen Gründen, benötigt. Im Zuge einer Neuerrichtung des Gehweges kann mir die Stadt Norderstedt den widerrechtlich derzeit als Gehweg genutzten Grundstücksteil wieder zurückgeben. Die derzeitig als Parkfläche entlang der Ochsenzoller Straße genutzte Fläche kann zukünftig als</p>	<p>Es handelt sich bei den grün und gelb markierten Flächen um die Straßenfläche (gelb), einschließlich ihrer Begrenzungslinie (grün), und daher nur um die Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche. Informationen dazu finden sich in der Begründung zu dem Bebauungsplan im Abschnitt 3.5 Verkehrsplanung und Erschließung, Unterpunkt Fuß- und Radwege. Weiterhin sind die Symbole und Farbgebung des Bebauungsplanes in der zugehörigen Legende, rechts von der Planzeichnung, erläutert. In das Eingangsschreiben zur Bestätigung des Erhalts der Stellungnahme wurde der Link zu den ausliegenden Unterlagen sowie die Kontaktinformationen zu der zuständigen Planerin für weitere telefonische Rückfragen eingefügt.</p>		◆		

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berück- sichtigt	teilweise berück- sichtigt	nicht be- rück- sichtigt	Kennt- nis- nahme
		<p>Radweg genutzt werden. Damit würde auch eine potentielle Unfallgefahr durch ein und ausparkende Fahrzeuge vermieden werden. Zusätzlich wird der Verkehrsfluss auf der Ochsenzoller Straße dadurch positiv beeinflusst.</p>	<p>Der Bebauungsplan bereitet allein das Planungsrecht für eine künftige Aufweitung des Straßenraumes für einen Geh- und Radweg vor und damit bildet er auch die Grundlage für eine mögliche Ausübung des Vorkaufsrechts. Allerdings kann dieses Vorkaufsrecht durch die Stadt Norderstedt erst bei einem Verkauf des Grundstücks durch den jeweiligen Eigentümer in Anspruch genommen werden.</p> <p>Insofern wäre auch erst zu diesem Zeitpunkt (der angestrebte Verkauf der Fläche) der Umgang mit den Stellplätzen zu klären. Der Bebauungsplan kann dies jedoch nicht regeln, dies erfolgt einem gesonderten Verfahren.</p> <p>In Bezug auf Fragen zu eigentumsrechtlichen Zuständen kann ein Bebauungsplan im Verfahren keine Außenwirkung erzeugen. Dies erfolgt erst nach Rechtskraft. Daher kann auch keine Antwort darauf gegeben werden, ob eine widerrechtliche Nutzung einer Fläche erfolgt. Grundsätzlich sieht der Bebauungsplan eine Aufweitung des Straßenraumes zur Schaffung eines Rad- und Fußweges vor, die auch den heutigen Gehweg umfasst. Die Nutzung der Parkplätze als Radweg ist aufgrund der vorhandenen Baumstandorte, die auch Teil einer bundesnaturschutzrechtlich geschützten Allee sind, nicht möglich.</p> <p>Die Anregung kann daher nur zum Teil berücksichtigt werden.</p>				

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		1.4 Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieser E-Mail als Einspruch im Rahmen des laufenden B-Plan-Verfahrens.	Dem Einwender 1 wurde der Eingang der E-Mail als Einspruch im Rahmen des laufenden B-Plan-Verfahrens bestätigt. Die Anregung wurde berücksichtigt.	◆			
		1.5 Ich behalte mir weitere Einspruchsrechte vor.	Stellungnahmen können jederzeit im Rahmen des Offenlegungszeitraumes der Stadt Norderstedt zugesandt werden. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				◆
2.	Einwender 1 vom 12.07.2023	2.1 gern möchte ich als Eigentümer des Grundstückes Ochsenzoller Straße 126 in Norderstedt meine Stellungnahme bzw. Einsprüche zum geplanten Bauungsplan Nr. 342 Norderstedt "südlich Ochsenzoller Straße Abschnitt zwischen Krummer Weg und Tannenhofstraße" aufgeben.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				◆
		2.2 1. Sachverhalt Straßenbaum: 2.2.1 Könnten Sie bitten beim B-Plan Nr. 342 darauf achten, dass der geplante Pflanzbaum nicht direkt im Bereich der Einfahrt zum Grundstück Ochsenzoller Straße 126 gepflanzt wird. Die Zufahrten zu den Grundstücken Ochsenzoller Straße 124 (DRK) und 126 liegen direkt an der Grundstücksgrenze.	Die vorgesehenen neuen Baumstandorte werden im Zuge der Umsetzungsplanung genau verortet. In diesem Zuge wird auch darauf geachtet, dass sie nicht in dem Bereich von Zufahrten geplant werden. Dafür wurde bereits eine entsprechende Festsetzung im Bauungsplan Nr. 342 vorgesehen, die eine Verschiebung der Baumstandorte mit Rücksicht auf die Straßenplanung um bis zu 5,00 m vorsieht. Da keine Beschränkung der Lage von Zufahrten über den Bauungsplan Nr. 342 erfolgt, kann zum Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme gezielt reagiert werden.	◆			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berück- sichtigt	teilweise berück- sichtigt	nicht be- rück- sichtigt	Kennt- nis- nahme
			<p>Allein die Anzahl der anzupflanzenden Bäume ist dabei jedoch einzuhalten.</p> <p>Von daher wurde die Anregung bereits berücksichtigt.</p>				
		<p>2.2.2 Gern können Sie den geplanten Pflanzbaum auf Höhe ehem. Grundstück Ochsenzoller Straße 134 (ehem. Musischer Jugendkreis bzw. Kindergarten/Plambeck-Neubau) setzen und keinen Baum vor dem Grundstück Ochsenzoller Straße 126 pflanzen. Als Grundstückseigentümer und Gewerbetreibender bin ich aus wirtschaftlichen Gründen auf eine gute Sichtbarkeit meiner Gewerbefläche angewiesen.</p>	<p>Bei der Planung der Baumstandorte ist die Zielsetzung die vorhandene und auch naturschutzrechtlich geschützte Allee im Bereich des Plangebiets durch neue Baumstandorte zu ergänzen. Daher wurden diese Standorte zur Verdeutlichung des Ziels der Ergänzung der Alleestruktur gewählt.</p> <p>Aufgrund der vorgesehenen Abstände zwischen den Bäumen ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Gewerbe durch die Baumstandorte zu rechnen. So gibt es bereits eine Vielzahl an Gewerbenutzungen entlang der Straße, die ebenfalls diese Alleestruktur aufweisen. Vielmehr ist von einer Aufwertung des Straßenraumes durch die Neugestaltung bzw. Neupflanzungen auszugehen.</p> <p>Die Straßenfläche vor dem geplanten Plambeck-Campus ist nicht mehr Teil des Geltungsbereiches. Es sind jedoch über den dort anzuwendenden Bebauungsplan Nr. 315 auch in diesem Bereich Neupflanzungen vorgesehen, mit dem Ziel die Alleestruktur an der Ochsenzoller Straße zu stärken und die vorhandene „Lücke“ zu schließen.</p> <p>Die Anregung kann daher für dieses Bebauungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 342 nicht berücksichtigt werden.</p>			◆	

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>2.2.3 Vielleicht ist es möglich als Straßenbaum keine Linde anzupflanzen, da diese im Sommer klebrige Masse auf den Gehweg und die Parkplätze abgeben.</p>	<p>Die vorhandene, aus naturschutzrechtlicher Sicht bedeutende Alleestruktur entlang der Ochsenzoller Straße ist vornehmlich durch Linden, darunter auch viele Winter-Linden, geprägt. Durch die geplante Anpflanzung von Winter-Linden im Straßenraum der Ochsenzoller Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 342 soll die „Lücke“ im Alleebestand daher mit derselben Baumart geschlossen werden, um den durchgängigen Charakter der Allee wiederherzustellen. Dieser Eindruck wird durch die Wahl von einer Baumart wie im Bestand nochmals gestärkt. Auch am Kreisverkehr Ochsenzoller Straße / Tannenhofstraße / Achternfelde wurde dies aufgenommen und ebenfalls die Winter-Linde für die Baumpflanzungen gewählt.</p> <p>Überdies bietet dieser Baum auch Nahrungsgründe für die heimische Tierwelt und ist daher auch aus artenschutzrechtlichen Gründen eine Baumart, die den städtischen Raum bereichert und zur Biodiversität beiträgt.</p> <p>Die Abscheidung von Nektar findet dabei nur zeitweise im Sommer statt. Dieser ist nicht schädlich, auch wenn er eine klebrige Konsistenz aufzeigt. So kann er leicht durch bspw. Regen abgewaschen werden. Eine übermäßige Beeinträchtigung durch das Pflanzen von Winter-Linden wird daher nicht gesehen.</p> <p>Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p>			◆	

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berück- sichtigt	teilweise berück- sichtigt	nicht be- rück- sichtigt	Kennt- nis- nahme
		<p>2.3 2. Sachverhalt öffentlicher Geh- und Radweg:</p> <p>2.3.1 Weiterhin bin ich mit einer geplanten Nutzung des Grundstückes Ochsenzoller Straße 126 mit öffentlichen Gehwegen oder Grünflächen nicht einverstanden. Bitte lassen Sie mir hierzu nähere Details zukommen (gelb und grün markierte Flächen entlang der Ochsenzoller Straße). Diese Fläche wird weiterhin als Parkplatz für die Gebäude Ochsenzoller Straße 126 und 126A, auch aus baurechtlichen Gründen, benötigt. Die derzeit als öffentliche Parkfläche entlang der Ochsenzoller Straße genutzte Fläche kann zukünftig als Radweg genutzt werden (Vorbild: Marommer Straße). Damit würde auch eine potentielle Unfallgefahr durch ein und ausparkende Fahrzeuge vermieden werden. Zusätzlich wird der Verkehrsfluss auf der Ochsenzoller Straße dadurch positiv beeinflusst.</p>	<p>Es handelt sich bei den grün und gelb markierten Flächen um die Straßenfläche (gelb), einschließlich ihrer Begrenzungslinie (grün), und daher nur um die Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche. Informationen dazu finden sich in der Begründung zu dem Bebauungsplan im Abschnitt 3.5 Verkehrsplanung und Erschließung, Unterpunkt Fuß- und Radwege. Weiterhin sind die Symbole und Farbgebung des Bebauungsplanes in der zugehörigen Legende, rechts von der Planzeichnung, erläutert. In das Eingangsschreiben zur Bestätigung des Erhalts der Stellungnahme wurde der Link zu den ausliegenden Unterlagen sowie die Kontaktinformationen zu der zuständigen Planerin für weitere telefonische Rückfragen eingefügt.</p> <p>Grundsätzlich besteht für diese Flächen ein Bestandsschutz. Die vorhandenen Stellplätze können unter dieser Voraussetzung erhalten bleiben, solange keine Umplanungen auf dem Grundstück, wie eine Neubebauung, erfolgt. Inwieweit sich daraus bauordnungsrechtliche Fragestellungen in Bezug auf die erforderlichen Stellplätze ergeben, wäre zu diesem Zeitpunkt abzustimmen, auch in Hinblick auf bereits erfolgte bzw. möglicherweise zukünftige Änderungen der Landesbauordnung in Bezug auf die erforderliche Anzahl an Stellplätze für die jeweils geplanten Nutzungen. So gab es mit der Änderung der Landesbauordnung zum September 2022 die Möglichkeit einer reduzierten Anzahl an Stellplätzen im Mehrfamilienhausbau im Vergleich zu der vorhergehenden. Eine Regelung der konkreten Stellplatzanzahl erfolgt nicht</p>			◆	

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berück- sichtigt	teilweise berück- sichtigt	nicht be- rück- sichtigt	Kennt- nis- nahme
			<p>über den Bebauungsplan, sondern allein über das Bauordnungsrecht.</p> <p>Das Grundstück wird zudem im Eigentum der bisherigen Eigentümer verbleiben. Bei einer Veräußerung der Grundstücke würde die Stadt Norderstedt nach Rechtskraft des Bebauungsplanes jedoch die Möglichkeit haben ein Vorkaufsrecht für die gelbmarkierten Straßenflächen auszuüben.</p> <p>Der Bebauungsplan sieht eine Aufweitung des Straßenraumes zur Schaffung eines Rad- und Fußweges vor. Die Nutzung der Parkplätze als Radweg ist aufgrund der vorhandenen Baumstandorte, die auch Teil einer bundesnaturschutzrechtlich geschützten Allee sind, nicht möglich.</p> <p>Die Anregung kann daher nicht berücksichtigt werden.</p>				
		<p>2.3.2 Mit diesem Bebauungsplan werden die Voraussetzungen für ein förmliches Enteignungsverfahren geschaffen. Die für die öffentliche Nutzung, Geh- und Radweg, vorgesehenen Flächen werden derzeit als Parkplätze für die wohnlichen und gewerblichen Nutzungen gebraucht. Weiterhin sind diese Parkplätze nötig um baurechtlich diese die wohnlichen und gewerblichen Nutzungen überhaupt betreiben zu können. Denn ohne Parkplatz muss ich bestimmte Nutzungen einstellen und Mietern kündigen. Was soll</p>	<p>Der Bebauungsplan schafft für den Geltungsbereich ein geändertes Planrecht und setzt für Teile der Flächen im vorderen Bereich der Grundstücke eine Straßenverkehrsfläche fest, mit dem langfristigen Ziel in diesem Bereich die auch politisch angestrebte Förderung des Radverkehrs durch Schaffung eines ausreichend dimensionierten Radwegs und auch Fußwegs zu ermöglichen. Dabei strebt die Stadt Norderstedt kein Enteignungsverfahren an, die Flächen sollen vielmehr sukzessive über die Ausübung des Vorkaufsrechts erworben werden. Dieses kann jedoch nur bei dem Verkauf der Fläche an einen anderen, neuen Eigentümer in Anspruch genommen werden.</p>				◆

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>dann mit dem Leerstand passieren? Dies fördert auch nicht die Attraktivität des Gebietes. Die vorgeschlagene Unterbringung von PKW in Tiefgaragen ist reichlich realitätsfern, denn ich kann ja schlecht ein derzeit bestehendes Gebäude hochheben und eine Tiefgarage drunterbauen.</p>	<p>So lange kein Verkauf des Grundstückes erfolgt, bleiben die Flächen insgesamt im Eigentum der jetzigen Eigentümer.</p> <p>Die dort befindlichen Stellplätze behalten ihren Bestandsschutz und können dort verbleiben. Sollte eine Umplanung erfolgen, also bspw. der Neubau eines Gebäudes, so wäre auch u.U. eine Neuordnung der Stellplätze erforderlich. In diesem Fall kann dann jedoch auch eine Unterbringung der erforderlichen Stellplätze in Tiefgaragen im Zuge des Neubaus direkt eingeplant werden. Eine nachträgliche Unterbauung mit einer Tiefgarage wird in keinem Fall über den Bebauungsplan gefordert. Für eine etwaige Neubebauung wird die Möglichkeit der Schaffung einer Tiefgarage, wie sie bereits über das geltende Planungsrecht zulässig ist, weiterhin ermöglicht.</p> <p>Von daher wird von keiner Einschränkung der vorhandenen Nutzungen auszugehen sein und ein Leerstand aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht zu erwarten.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>				
		<p>2.4 3. Sachverhalt Baufenster:</p> <p>2.4.1 Das eingezeichnete Baufenster auf meinem Grundstück ist durch meinen Neubau 2020 so für die nächsten Jahrzehnte nicht realisierbar. Ich kann an den bestehenden Neubau südlich keine Ecke anbauen. In der aktuellen Fassung des B-Planes ist die</p>	<p>Der sich im Verfahren befindliche Bebauungsplan ist eine sogenannter „Angebotsbebauungsplan“. Dieser regelt die Bebauung innerhalb des Plangeltungsbereich und schafft einerseits ein Angebot für die Ausnutzung von Baurechten, zum Teil beschränkt der Bebauungsplan diese Baurechte zur Sicherung anderer Ziele, wie bspw. den Baumschutz oder die Stärkung</p>			◆	

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berück- sichtigt	teilweise berück- sichtigt	nicht be- rück- sichtigt	Kennt- nis- nahme
		<p>aktuelle Bebauung des Grundstückes Ochsenzoller Straße 126 so zukünftig nicht mehr möglich. Selbst im Falle eines Totalschadens im Brandfalle dürfte ich auf dem vorhandenen Fundament das bestehende Alt-Gebäude nicht mehr aufbauen. Damit ist auch die zusätzliche Bebauungsfläche im hinteren Bereich des Grundstücks wenig hilfreich. Im Brandfalle würde die bestehende Gewerbefläche wegfallen.</p>	<p>von Fuß- und Radverkehr. Dabei erfolgte eine Abwägung der verschiedenen Belange gegen- und untereinander, die auch in der Begründung dargelegt wurde.</p> <p>Der Bebauungsplan regelt dabei die Bebauungsmöglichkeiten solange dieser rechtskräftig ist. Die Bebauung bestimmter Flächen ist hierbei nicht zwingend und / oder zeitnah zur Rechtskraft des Bebauungsplanes vorzunehmen, vielmehr legt dieser fest, wo bei einer möglichen Neubebauung, oder ggf. z.T. auch Anbau, ein Vorhaben entstehen kann bzw. könnte.</p> <p>Bei dem Baufenster des Einwenders wurde die möglichst beste Ausnutzung, unter den Bedingungen des Zieles des Baumschutzes der als erhaltenswert festgestellten Bäume, gewählt. Dies ergibt auch die im Bebauungsplan festgesetzte Form. Im vorderen Bereich des Grundstückes wurde zugunsten des Baumschutzes eine im Vergleich zur Bestandsbebauung geringere Baufläche festgelegt. Eine Bebauung ist dennoch nicht ausgeschlossen, auch da durchaus eine Bebauung in Verbindung mit westlich angrenzenden Flächen möglich ist.</p> <p>Ein Brand stellt ein außergewöhnliches Ereignis dar, welches nicht über einen Bebauungsplan geregelt werden kann. Inwieweit ein gesondertes Recht auf einen erweiterten Bestandsschutz bei einem solchen Ereignis besteht, wäre zu diesem Zeitpunkt zu klären.</p> <p>Die Anregung kann daher nicht berücksichtigt werden.</p>				

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berück- sichtigt	teilweise berück- sichtigt	nicht be- rück- sichtigt	Kennt- nis- nahme
		<p>2.4.2 Vermutlich wegen der beiden Blutbuchen auf der Grenzlinie zum Nachbargrundstück Ochsenzoller Straße 128 ist eine Einschränkung des Baufeldes vorgenommen worden. Da in Zeiten des Klimawandels auch die Buchen leiden, ist scheinbar selbst im Falle eines Absterbens der Blutbuchen durch Klimawandelfolgen eine Bebauung eingeschränkt. Dies ist nicht akzeptabel. Ich erwarte demnächst das Absterben der Blutbuchen durch die Klimawandelfolgen und durch die Schädigung im Rahmen des Fernwärmeleitungsbaus direkt unter den Baumkronen u.a. zu den Gebäuden Tannenhofstraße 15 und 17 (wochenlang offene Baugrube im Hochsommer unter den Blutbuchen). Selbst wenn die Blutbuchen in 2 Jahren absterben und gerodet werden, darf ich dort nicht bauen, da der B-Plan für die nächsten Jahrzehnte gültig ist.</p>	<p>Die beiden Blutbuchen befinden sich auf dem Grundstück Nr. 128 und stellen orts- bzw. landschaftsbildprägende Bäume dar, die aufgrund ihrer Größe den Straßenraum immanent prägen und die Straßenraumkante formen. In Bezug auf die allgemeinen Ziele des Schutzes des Klimas, hier v.a. der kleinklimatischen Bedingungen, ist der Erhalt von diesen Großbäumen ein wichtiger Baustein. Gerade aufgrund der heutigen Umweltbedingungen sind die Kühlungs- und Befeuchtungswirkung, einschließlich der Beschattung von Straßenverkehrsflächen, großkroniger Bäume für den innerstädtischen Stadtraum wichtige Faktoren zur Erhaltung und Sicherung des Mikroklimas. Daneben bilden solche Altbäume einen wichtigen Lebensraum für wildlebende Tiere. Dies stellt auch den Grund für die Einschränkung des Baufensters dar. Diese Abwägung wurde auch bereits in der Begründung ausführlich unter dem Kapitel 3.2.4. Erläuterungen zu der überbaubaren Fläche dargestellt. Die Begründung konnte während des Auslegungszeitraums als pdf-Dokument heruntergeladen werden.</p> <p>Die vorgenommene Bewertung der Bäume zeigt, dass sie als erhaltenswert eingestuft werden und, da sie noch als vital bewertet werden, nicht davon auszugehen ist, dass die Bäume in der nächsten Zeit absterben. Deswegen wurde, in Abstimmung mit den zuständigen Baumbewertern und ihres Berichts, eine entsprechende Festsetzung zur dauerhaften Sicherung der Bäume getroffen.</p>				◆

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berück- sichtigt	teilweise berück- sichtigt	nicht be- rück- sichtigt	Kennt- nis- nahme
			<p>Sollten die beiden oder einer der Bäume jedoch irgendwann dennoch unerwartet abgängig sein, so sind Ersatzbäume gemäß Pflanzliste zu pflanzen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>				
		<p>2.4.3 Im Zuge des Kreiselneubaus Ochsenzoller Straße/ Tannenhofstraße hat die Stadt Norderstedt Bäume entfernt und möchte diese durch Neubepflanzungen ersetzen. Was hier möglich ist, sollte auch dem einfachen Bürger möglich sein. Wenn Bäume stören und der nötige Wille vorhanden ist, scheinen schützenswerte Bäume kein Hindernis zu sein. Beim Kreisel hätte es ja auch die Alternative einer Ampelschaltung gegeben bei gleichzeitiger Erhaltung des Baumbestandes.</p>	<p>Die Maßnahme des Umbaus des Knotenpunktes Ochsenzoller Straße / Tannenhofstraße / Achternfelde entstammt dem Verkehrskonzept Garstedt und wurde bereits im Jahr 2011 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr beschlossen. Ziel ist damit eine Optimierung des Streckenzuges Tannenhofstraße – Ochsenzoller Straße zu erreichen. Auf Grundlage einer Verkehrssimulation stellte sich der Kreisverkehr gegenüber eines weiterhin signalisierten Knotenpunktes als Vorzugsvariante, sowohl in Bezug auf den PKW-Verkehr als auch für Fußgänger und Radfahrer, dar.</p> <p>Damit dient diese Maßnahme dem Allgemeinwohl, indem sie im Vergleich zu der damals bestehenden Verkehrssituation zu einer Verbesserung führt. So ist der Verkehrsfluss als auch -abfluss besser bewertet worden, als bspw. für einen Knotenpunkt mit Ampelanlagen. Dadurch reduzieren sich nicht nur die Wartezeiten der Norderstedter, sondern führen auch insbesondere zu einer Verbesserung der konkret betroffenen Anlieger. Denn so ist von weniger starker Lärmentwicklung (bspw. durch ständiges Anfahren an der Signalanlage oder daraus entstehender Rückstau), mit weniger Abgasbelastung durch wartende</p>			◆	

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berück- sichtigt	teilweise berück- sichtigt	nicht be- rück- sichtigt	Kennt- nis- nahme
			<p>PKWs an der Ampelanlage und einer allgemein besseren Verkehrsführung auch für Fuß- und Radfahrer auszugehen. Letzteres fördert auch die Nutzung von Fahrrädern oder auch das Zu-Fuß-Gehen und sorgt auch damit zu einer allgemeinen Entlastung der Straßen.</p> <p>Im Zuge der konkreten Ausbauplanung, insbesondere der Schaffung von adäquaten Rad- und Fußwegen stellte sich jedoch heraus, dass nicht sämtliche Bäume am Kreisverkehr erhalten werden konnte. Einige dieser Bäume waren auch erhaltungswürdig. Im Zuge der Abwägung, wurde dabei im Sinne des Allgemeinwohls zur Schaffung besserer Lebensverhältnisse durch besseren Verkehrsfluss entschieden. Die Bäume sind jedoch gemäß politischen Beschlusses dreifach auszugleichen gewesen. Insgesamt wurden deswegen 45 Baumpflanzungen (Lawaetzstraße, Oadby-and-Wigston-Straße sowie in vorhandenen Knicks) vorgenommen.</p> <p>Insofern stellt die Beibehaltung der vorhandenen Situation keine Möglichkeit dar. Der aus dem Bau des Kreisverkehrs resultierende Verlust an 15 Bäumen wurde jedoch dreifach ausgeglichen, was keinem üblichen Ausgleich an Bäumen entspricht.</p> <p>Da es sich in diesem Fall um eine Baumaßnahme für die Allgemeinheit handelt, wurde die Abwägung entsprechend geführt.</p> <p>Im Falle des Einwenders handelt es sich um eine Abwägung zwischen den politisch beschlossenen Zielen</p>				

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berück- sichtigt	teilweise berück- sichtigt	nicht be- rück- sichtigt	Kennt- nis- nahme
			<p>des Bebauungsplanes der Sicherung von erhaltenswerten Bäumen gegenüber der Schaffung von Bau-rechten. Dabei wurde der Bedeutung der Bäume für den Straßenraum, aber auch für die kleinklimatologi-sche Wirkung sowie im Sinne der Sicherung der Ar-tenvielfalt ein höheres Gewicht zugegeben.</p> <p>Daher kann die Anregung nicht berücksichtigt wer-den.</p>				
		<p>2.4.4 Auch konnte der Nachbar Ochsenzoller Straße 128 einen Teil des Gehweges und der Mülltonnenabstellanlage unterhalb der Baumkronen der Blutbuchen errichten. Im Punkt 6.1 wurde für diese Blutbuchen eine spezielle Regelung (nur gültig für meinen Nachbarn Ochsenzoller Straße 128) geschaf-fen, die diese Bebauung rechtfertigt. Da Bäume bekanntlich radial um Ihren Stamm wachsen, muss diese Ausnahmeregelung zu allen Seiten des Baumes gelten und auch eine Be-/Überbauung auf meiner Seite erlau-ben.</p>	<p>Grundsätzlich gilt in sämtlichen Baugebieten und da-mit für alle Grundstücke, dass die Kronen-Trauf-Ber-eiche zzgl. eines Schutzbereiches von 1,50 m nicht unterbaut werden dürfen (mit einer Ausnahme, siehe unten).</p> <p>Die benannte Müllsammelstelle ist vor Rechtskraft des Bebauungsplanes entstanden und unterlag damit nicht diesem Ausschluss bzw. es gab keine Hand-habe diese nicht zuzulassen. Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes wäre sie in dieser Form nicht mehr möglich. Da sie jedoch bereits besteht, erhält sie, ebenso wie andere Anlagen in dem Plangebiet, einen Bestandsschutz.</p> <p>Einzig für das Baugebiet Nr. 4 wurde eine Ausnahme formuliert. Diese betrifft jedoch nur die Errichtung ei-ner erforderlichen Feuerwehrezufahrt. Diese darf er-richtet werden, wenn der Erhalt der Bäume durch ge-eignete Maßnahmen gesichert ist.</p> <p>Sonstige Unterbauungen des Kronen-Trauf-Bereichs sind auch für das Baugebiet Nr. 4 nicht als Ausnahme</p>			◆	

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berück- sichtigt	teilweise berück- sichtigt	nicht be- rück- sichtigt	Kennt- nis- nahme
			<p>definiert und damit auch nicht mehr genehmigungsfähig. Eine Unterbauung des Baumes durch den Gehweg ist nicht vorgesehen.</p> <p>Von daher ist die Ausweitung der Ausnahme auf das Nachbargrundstück nicht erforderlich und im Sinne des Baumschutzes auch zu ermöglichen. Eine erforderliche Feuerwehrezufahrt kann auch ohne den Eingriff in den Schutzbereich erfolgen. Zudem ist davon auszugehen, dass der jetzige Bestand ein bereits entsprechende, genehmigte und damit im Bestand gesicherte Feuerwehrezufahrt vorweisen kann.</p> <p>Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p>				
		<p>2.4.5 Nicht berücksichtigt wurde der aktuelle Zustand der Kronen der Blutbuchen. Diese wurden durch Pflegemaßnahmen (Totholzentfernung) deutlich zurückgeschnitten und damit nach dem Fernwärmerohrfrevel wieder revitalisiert. Nun sind die Kronen der Blutbuchen aber deutlich kleiner als zum Zeitpunkt der Planerstellung. Es muss also der Plan an die vorhandene Realität angepasst und das mögliche Baufeld erweitert werden.</p>	<p>Die Blutbuchen wurden durch einen Baumgutachter bewertet und die Größe bzw. der Umfang aufgenommen. Diese Werte wurden in den Bebauungsplan übernommen. Durch die Durchführung von Pflegemaßnahmen, die auch einen Rückschnitt der Baumkronen bedeuten können, ist jedoch davon auszugehen, dass die Bäume als lebende Organismen durch Wachstum ihren vormaligen Zustand in Größe und Ausbreitung wieder erreichen können. Entsprechend der Anregung des Einwenders ist ebenfalls seitens der Stadt Norderstedt von einer Revitalisierung der beiden Blutbuchen nach der Pflegemaßnahme auszugehen, sodass die Festsetzung in der vormals aufgenommenen Größe gerechtfertigt ist. Eine Anpassung des Baufensters ist aufgrund dieser Annahme</p>			◆	

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berück- sichtigt	teilweise berück- sichtigt	nicht be- rück- sichtigt	Kennt- nis- nahme
			<p>und dem Ziel der Einhaltung des Baumschutzes nicht möglich.</p> <p>Für das Baufenster wurde jedoch bereits im Rahmen der Planung darauf verzichtet, den üblichen Abstand von 3,50 m von dem Kronen-Trauf-Bereich festzusetzen, um das größtmögliche Baufenster unter den Bedingungen der Einhaltung des Baumschutzes zu ermöglichen. Daher wurde der geringste, noch baumschutzverträglichste Abstand von 1,50 m von dem Kronen-Trauf-Bereich der Baumstandorte zur Festlegung der Baugrenze angenommen.</p> <p>Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p>				
		<p>2.5 4. Sachverhalt Fläche für Stellplätze (rote Linie):</p> <p>Im Bebauungsplan ist die „Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen“ mit einer roten Linie markiert. Derzeitig ist auf meinem Grundstück keine solche Fläche eingezeichnet worden. Wurde dies vergessen?</p> <p>Besonders störend, im vorderen Grundstücksteil entlang der Ochsenzoller Straße sind die vorhandenen, jahrzehntelang vorhandenen Parkflächen nicht eingezeichnet. Warum? Die Bewohner und Gewerbetreibenden benötigen die vorhandenen Parkfläche dringend. Wenn der Charakter als Mischgebiet erhalten werden soll, dann muss mehr Parkfläche aus-</p>	<p>Im Bebauungsplan müssen die Stellplätze nicht ausgewiesen bzw. dargestellt werden. Vielmehr sind sie, auf den Grundstücken grundsätzlich zulässig, solange sie den vorgesehenen Grad der Versiegelung (Grundflächenzahl) einhalten und bei diesem konkreten Bebauungsplan nicht im Schutzbereich der erhaltenswerten, festgesetzten Bäumen liegen. Allein im Baugebiet Nr. 4 (Plambeck-Campus) wurde eine Beschränkung der Stellplätze auf einen festgelegten Bereich (gekennzeichnet mit einem „St“) vorgenommen. Für die anderen Grundstücke wurde auf diese Festlegung von Flächen bzw. Einschränkungen verzichtet, damit die Eigentümer die privaten Stellplätze nach ihrem Bedarf anordnen können.</p> <p>Die auf den Grundstücken mit der roten Linie markierten Flächen beziehen sich allein auf Tiefgaragen.</p>			◆	

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berück- sichtigt	teilweise berück- sichtigt	nicht be- rück- sichtigt	Kennt- nis- nahme
		<p>gewiesen werden im geplanten Bebauungsplan und die bereits vorhandenen Parkflächen wenigstens im geplanten Bebauungsplan aufgenommen werden.</p>	<p>Dies ist auch an der Bezeichnung innerhalb der Flächen mit „TGa“ (für Tiefgarage) zu erkennen. Gemäß der Festsetzung Nr. 4.2 sind Tiefgaragen nur innerhalb der Baugrenze oder der mit der roten Linie gekennzeichneten Fläche zulässig. Bei der Festsetzung der Kennzeichnung wurde insbesondere auf die vorhandenen Baumstandorte Rücksicht genommen. Dies ist auch der Grund, weswegen auf dem Grundstück des Einwenders auf die Festsetzung verzichtet werden musste. Die Baugrenzenbereiche sind jedoch entsprechend ausnutzbar.</p> <p>In dem Bebauungsplan wurde weitestgehend auf die Einzeichnung von privater Topografie wie private Stellplätze, Zufahrten u.ä. verzichtet. Einerseits um eine „Überfrachtung“ der Planzeichnung mit Darstellungen zu vermeiden und die Lesbarkeit zu erleichtern. Allein Haupt- und hochbauliche Nebenanlagen wie Schuppen und Garagen wurden nachrichtlich übernommen, da bei diesen wiederum ein wichtiger Informationsgehalt für das Verständnis, Orientierung und Lesbarkeit gerade für die Grundstückseigentümer erreicht wird.</p> <p>Die öffentlichen Parkplätze, die Grenzen der Gehwege etc. auf der Straßenverkehrsfläche wurden zum besseren Verständnis der Gliederung der gelben Straßenverkehrsfläche mitaufgenommen, sind jedoch ebenso nur nachrichtlich, und daher ohne verbindliche Wirkung, dargestellt.</p> <p>Von daher wird die Anregung nicht berücksichtigt.</p>				

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berück- sichtigt	teilweise berück- sichtigt	nicht be- rück- sichtigt	Kennt- nis- nahme
		<p>2.6 5. Sachverhalt Punkt 5.4 Baumpflanzung für Stellplätze</p> <p>Hier scheint der Begriff „Bürokratieabbau“ mit Füßen getreten zu werden. Da sollen neben PKW-Stellplätzen mittelkronige Laubbäume gepflanzt werden, die sich natürlich zu großkronigen Laubbäumen entwickeln, die die vorhandene Bebauung verschatten und deren Nutzung massiv verschlechtern. Eine geplante Nachverdichtung ist so nicht erreichbar.</p>	<p>Die Festsetzung von Baumstandorten zur Gliederung von Stellplatzanlagen ist eine übliche Festsetzung in Bebauungsplänen. Ziele sind u.a. die Auflockerung und Gliederung der Stellplatzanlagen, aber auch die Stärkung des Kleinklimas sowie Biodiversität und Reduzierung der Erhitzung von Pflasterflächen. Dies hat wiederum auch einen positiven Effekt auf das örtliche Klima. Denn Bäume führen durch ihre Blätterkronen und daraus resultierende Verdunstungsleistung zu einer Reduzierung der Aufheizung sowie gleichzeitig zur Abkühlung des Stadtraumes. Weiterhin sorgen die Baumkronen für eine Verschattung der Asphaltflächen, sodass auch hier eine geringere Aufheizung der Flächen stattfindet. Je nach Standort der Bäume kann es zu einer Verschattung der Gebäude kommen, allerdings macht der Bebauungsplan keine Vorgaben zum konkreten Standort der Bäume. Dies kann der Vorhabenträger eigenständig in seiner Entwurfsplanung vornehmen, solange die Vorgaben zur Anzahl gemäß der vorgesehenen Stellplatzanzahl (1 Baum je 4 Stellplätze) eingehalten wird und eine Gliederung der Stellplatzanlage erfolgt. Die Bäume sind zudem nur für die Planung von oberirdischen Stellplatzanlagen vorzusehen, nicht bei der Planung von ausschließlich Stellplätzen in einer Tiefgarage.</p> <p>Nach heutigem Wissen wird jedoch eine Verschattungs- und Abkühlungsleistung von Bäumen in der Zukunft immer relevanter, da die Tage mit großer Hitze vermehrt auftreten werden.</p>			◆	

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berück- sichtigt	teilweise berück- sichtigt	nicht be- rück- sichtigt	Kennt- nis- nahme
			<p>Eine Beschränkung der Nutzung der Gebäude durch die Verschattung von Bäumen ist nicht anzunehmen, da die Stellplatzflächen, und damit auch die geforderten Bäume, voraussichtlich zwischen Straße und Gebäude errichtet werden. Diese Flächen befinden sich, gerade im Bereich der Ochsenzoller Straße, jedoch nördlich der Gebäude. Ein Schattenwurf durch die Bäume auf die dann südlich liegenden Gebäude ist daher nicht zu erwarten. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt.</p> <p>Ein Einfluss dieser Festsetzung auf eine ausbleibende Nachverdichtung ist ebenfalls nicht zu annehmen. Dies zeigt sich auch daran, dass an anderer Stelle mit derselben Festsetzung Bauvorhaben umgesetzt wurden.</p> <p>Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p>				
		<p>2.7 6. Sachverhalt Punkt 5.10 und 5.11 Dachbegrünung</p> <p>Hier sollen die Dächer, auch die von Fahrrad-schuppen, begrünt werden. Dies aber muss über die Miete refinanziert werden und verhindert „bezahlbare“ Mieten in Norderstedt. Hier sollte Wunschenken an die Realität angepasst werden.</p>	<p>Die Festsetzung einer Dachbegrünung ist eine übliche Festsetzung in Bebauungsplänen. Ziele sind u.a. die die Stärkung des Kleinklimas, der Regenwasser-rückhaltung und auch der Biodiversität. Damit haben diese Gründächer eine positive Wirkung auf das Stadtquartier und können zumindest einen kleinen Teil für einen Ausgleich der versiegelten Flächen be-tragen. Gerade in Hinblick auf die Zunahme von Starkregenereignissen kommt auch der Regenwas-serrückhaltung eine besondere Bedeutung zu. Wie Bäumen führen auch die Gründächer durch Verdun-sung zu einer Verbesserung des Kleinklimas und</p>			◆	

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berück- sichtigt	teilweise berück- sichtigt	nicht be- rück- sichtigt	Kennt- nis- nahme
			<p>durch die Bepflanzung wird eine Artenvielfalt im Stadtraum erhöht bzw. gestärkt.</p> <p>Die Einrichtung von Gründächern auf neugebauten Nebenanlagen wird nicht als Faktor für eine deutliche Steigerung der Mieten eingeschätzt, da die Errichtung nicht wesentlich kostenintensiver ist als für Anlagen ohne Gründach. Bestehende Anlagen müssen, solange sie bestehen bleiben, nicht nachgerüstet werden (Bestandsschutz).</p> <p>Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p>				
		<p>2.8 7. Sachverhalt Parkflächen für Paket-/Liefer-, Not- und Pflegedienste</p> <p>Im Bebauungsplan wurde leider auf die Errichtung von Parkplätzen für beruflich bedingte Kurzparker wie Liefer-, Paket-, Not- und Pflegedienste („Amazon-Parkplätze“) verzichtet. Diese sollen also wie bisher auch auf der Ochsenzoller Straße parken und den Straßenverkehr blockieren oder die privaten Parkplätze der Grundstückseigentümer nutzen. Richten Sie im Bebauungsplan Parkplätze für beruflich bedingte Kurzparker ein!</p>	<p>Aufgrund des beengten Straßenraums ist die Ausweitung weiterer Parkplatzflächen für bspw. Liefer- und Paketdienste oder auch Pflegedienste, gerade in Verbindung mit dem Baumschutz, nicht möglich.</p> <p>Grundsätzlich ist das Parken auf einer Straßenverkehrsfläche („2. Reihe“) und dadurch die Behinderung von anderen Verkehrsteilnehmern nicht zulässig. Ein solches Fehlverhalten kann jedoch nicht über einen Bebauungsplan verhindert noch geregelt werden. Grundsätzlich sind diese Dienste dazu angehalten, die öffentlichen Parkplätze zu nutzen. Zudem können auch die vorhandenen Stellplatzanlagen auf den privaten Grundstücken für den kurzfristigen Halt genutzt werden, auch da davon auszugehen ist, dass die o.g. Dienste in diesem Fall eine Auslieferung auf dem Grundstück vornehmen und damit ein Anliegen haben auf dem Grundstück zu halten. Notdienste, wie Rettungswagen, unterliegen dabei nochmals anderen</p>			◆	

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berück- sichtigt	teilweise berück- sichtigt	nicht be- rück- sichtigt	Kennt- nis- nahme
			<p>Vorgaben und eine Parkplatzsuche kann diesen im Notfall grundsätzlich nicht zugemutet werden.</p> <p>Die Ausweisung bestimmter Stellplatzflächen, und damit ggf. auch den Ausschluss an anderer Stelle, sollte für die Grundstückseigentümer nicht erfolgen, um diese nicht in Planung ihrer Stellplatzanordnung einzuschränken. Denn für diesen Bereich lag keine Vorhabenplanung zu Grunde. Somit soll durch das Ausbleiben von ausgewiesenen Flächen die Planungsfreiheit für die jeweiligen Eigentümer weitest möglich erhalten bleiben (siehe hierzu auch Ausführungen zu 4. Sachverhalt Fläche für Stellplätze (rote Linie)). Allein im Baugebiet Nr. 4 (Plambeck-Campus) wurde, auch aufgrund der baulichen Struktur, eine Stellplatzfläche (u.a. für Lieferdienste und Paketzusteller etc.) festgelegt und weitere oberirdische Stellplätze ausgeschlossen. Ziel ist damit die Sicherung der Außenbereichsflächen als Freiräume und Vorplatzflächen des neugeplanten Gebäudes.</p> <p>Insbesondere die Paketzustellung soll hierüber gewährleistet sein, zur Erleichterung wird in diesem Bereich zusätzlich eine private Paketstation vorgesehen.</p> <p>Die Ausweisung von Parkplätzen für eine bestimmte Nutzergruppe im Sinne eines Kurzparkens für entsprechende Dienste kann in einem Bebauungsplan nicht erfolgen.</p>				

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berück- sichtigt	teilweise berück- sichtigt	nicht be- rück- sichtigt	Kennt- nis- nahme
			Die Anregung kann in einen Bebauungsplan nicht einfließen und daher für diesen Bebauungsplan auch nicht berücksichtigt werden.				
		<p>2.9 8. Allgemein</p> <p>Ganz allgemein scheint dieser Bebauungsplangentwurf mit den Detailregelungen Dachbegrünung, Verbot Flechtzäune, etc. von der Stadtverwaltung für die Stadtverwaltung geschrieben zu sein. Von Bürokratieabbau ist nichts zu erkennen.</p>	<p>Die vorgenommenen Festsetzungen zur Dachbegrünung und auch dem Ausschluss von Flechtzäunen sind, wie bereits unter 0 für die Festsetzung von Gründächern auf Nebenanlagen erläutert, übliche Festsetzungen von Bebauungsplänen. Die Bedeutung und Wichtigkeit von einer Dachbegrünung ist unter diesem Punkt entsprechend erläutert. Der Ausschluss von Lamellen- und Flechtzäunen dient der gestalterischen Einwirkung auf den Stadtraum, denn deren optische Wirkung als Sichtschutzzaun wird als negativ wahrgenommen. Denn von diesen kann eine „Abschottungswirkung“ ausgehen.</p> <p>Eine Erhöhung von bürokratischem Aufwand ist bei diesen Festsetzungen nicht zu erwarten, da sie üblicherweise im Rahmen von Bauanträgen o.ä. abgearbeitet werden. So sind diese Festsetzungen gängige Praxis in Bebauungsplänen der Stadt Norderstedt und eine Erhöhung des bürokratischen Aufwands ist hierdurch nicht zu erkennen.</p> <p>Die Anregung wird daher zur Kenntnis genommen.</p>				◆
		<p>2.10 Ganz allgemein hätte ich mir gewünscht, dass man die betreffenden Grundstückseigentümer und die Bewohner sowie Gewerbetreibende aktiv von der Stadt angesprochen und aktiv in die Planung einbezogen hätte. Erst auf meine</p>	Die Stadt Norderstedt hat zu diesem Bebauungsplan im Rahmen der Offenlage eine ausführliche Informationskampagne durchgeführt, die nicht nur über das bundesrechtlich geforderte, sondern auch das in Norderstedt übliche Maß hinausgeht. So wurde neben der erforderlichen öffentlichen Bekanntmachung auf				◆

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berück- sichtigt	teilweise berück- sichtigt	nicht be- rück- sichtigt	Kennt- nis- nahme
		<p>Bemühungen hin erfuhren einige Betroffene erst von diesem Bebauungsplan.</p>	<p>der Homepage der Stadt Norderstedt sowie in der örtlichen Presse (hier Norderstedter Teil des Hamburger Abendblatts) auch eine Pressemitteilung herausgegeben. Deren Inhalt wurde in mehreren regionalen Zeitungen in Artikelform aufgegriffen und wiedergegeben. Zudem wurde ein Informationsfilm erstellt, der die wichtigsten Inhalte kurz erläutert. Zur Verbreitung dieses Angebots wurde in der digitalen Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Norderstedt der Film eingestellt (mit direkter Verlinkung) sowie dazu ein Post (ebenfalls mit entsprechender Verlinkung auf den Informationsfilm) auf der Facebook-Seite der Stadt Norderstedt geteilt. Darüber hinaus gibt es ein Informationsplakat im Foyer des Rathauses und stets die Möglichkeit sich für weitere Informationen bei dem Fachbereich zu melden und weitere Auskünfte und / oder Erläuterungen zu erhalten. Zudem finden sich sämtliche Unterlagen auf der Homepage der Stadt Norderstedt, auch zum Download.</p> <p>Trotz der Durchführung des Verfahrens als beschleunigtes Verfahren im Sinne des § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Erfordernis zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Allerdings erschwerte die Corona-Pandemie die direkte Ansprache der Bürger erheblich. Dennoch wurde nach den damals gesetzlich zugelassenen Möglichkeiten eine möglichst gute Ansprache der Bürger und Zugänglichkeit der Unterlagen ermöglicht.</p>				

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
			<p>So hingen die Pläne auch außenwirksam im öffentlichen Raum (am Standesamt zum Rathausplatz) der Stadt Norderstedt aus und auch in diesem Fall erfolgte eine ausführliche Pressearbeit.</p> <p>Tatsächlich ist die Stadt Norderstedt bestrebt sich stetig in der öffentlichkeitswirksamen Beteiligung zu verbessern. Einiges wurde bereits zu diesem Verfahrensschritt umgesetzt: So wurde ein Erläuterungsfilm erstellt, der eine erleichterte und kompakte Darlegung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes anhand von Sprache und Planzeichnung und damit ein besseres Verständnis des Planungsrechts für die Bürger ermöglichen sollte. Zudem wurde auch das Medium Facebook für die Multiplikationswirkung bzgl. der Bürgerbeteiligung gewählt. Ergänzend dazu erfolgte im Foyer der Aushang eines Plakats mit Kontaktinformationen, inklusive eines QR-Codes für den erleichterten und schnellen Zugang zu den Unterlagen. Dennoch ist der Stadt Norderstedt bekannt, dass eine umfassende Beteiligung bzw. Ansprache aller Eigentümer oder sonstigen Betroffenen auch über diese Medien (Zeitung, Aushang, Facebook) leider nicht immer gewährleistet ist.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>				

Kerlies

- 2. III, Herr Magazowski, z.K.
- 3. 60, Frau Rimka, z.K.
- 4. z.d.A.